

FÜR MEHR DURCHBLICK BEIM INHALT

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
und der Verbraucherzentralen zum Referentenentwurf einer
Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts

16. Juli 2018

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Lebensmittel*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

lebensmittel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Füllmengenangabe bei Speiseeis	4
2. Mindestmengenprinzip statt Mittelwertprinzip.....	4
3. Besseren Schutz vor täuschenden Packungen gewährleisten	5
4. Schriftgröße verbraucherfreundlich regeln	5

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Fertigpackungsverordnung (FPackV) regelt die Anforderungen an den Hersteller, die Nennfüllmenge von Fertigpackungen richtig zu kennzeichnen. Sie hat somit direkte Auswirkungen auf den Einkaufsaltag von Verbraucherinnen und Verbrauchern¹. Die FPackV soll mit dem vorliegenden Referentenentwurf konkretisiert und in eine übersichtlichere Struktur gebracht werden. Zudem soll sie an europäische Entwicklungen und nationale Änderungen im Mess- und Eichrecht angepasst werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentralen bedanken sich für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen begrüßen insbesondere,

- dass der Verordnungsentwurf vorsieht, die Füllmengenangabe von Speiseeis und damit auch die Grundpreisangabe künftig auf das Gewicht zu beziehen.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen kritisieren hingegen,

- dass der Referentenentwurf bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen einer Produktcharge sowie bei Fertigpackungen mit Aufgussflüssigkeit am Mittelwertprinzip festhält. Der vzbv und die Verbraucherzentralen fordern stattdessen, hier das Mindestmengenprinzip einzuführen;
- dass der Referentenentwurf nach wie vor keine konkreten gesetzlichen Bestimmungen darüber enthält, ab wann eine Verpackung hinsichtlich ihrer Befüllung täuschend ist. Die Verordnung sollte regeln, dass grundsätzlich jede Packung bis zum Rand bzw. zur Naht zu befüllen ist. Ausnahmen dürfen nur im Fall von nachweislich technisch bedingten Fällen und mit einem Freiraum von maximal 30 Prozent erlaubt sein;
- dass die Mindestschriftgröße der Nennfüllmenge unverändert bei zwei Millimetern bleibt. Aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen müssen Zahlenangaben der Nennfüllmenge mindestens eine Schriftgröße von drei Millimetern haben.

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

1. FÜLLMENGENANGABE BEI SPEISEEIS

Der Entwurf der Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts sieht vor, die nationale Ausnahmeregelung, wonach Speiseeis nach Volumen gekennzeichnet wird, bis zum 31.12.2020 auslaufen zu lassen (§ 42). Im Zeitraum zwischen Inkrafttreten der novellierten Verordnung und dem Ablauf der Übergangsfrist kann sowohl nach Gewicht als auch nach Volumen gekennzeichnet werden.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen haben sich bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, die Ausnahmeregelung nach § 7 (2) der FPackV abzuschaffen. Im Rahmen der geltenden Ausnahmeregelung wird auch der Grundpreis nach Volumen berechnet. Je nach „Lufteinschlag“, durch den Hersteller eine cremigere Textur des Speiseeises erzeugen können, vergrößert sich das Volumen des Produkts. Bei Eissorten, bei denen wenig Luft eingeschlagen wurde, erscheint der derzeit auf das Volumen bezogene Grundpreis vergleichsweise höher, da sie bei gleichem Gewicht ein geringeres Volumen aufweisen. Eine Kennzeichnung und eine Grundpreisangabe nach Gewicht ermöglichen daher für Verbraucher eine bessere Vergleichbarkeit.

Daher begrüßen vzbv und die Verbraucherzentralen ausdrücklich, dass die Grundpreisangabe künftig auf das Gewicht bezogen wird.

2. MINDESTMENGENPRINZIP STATT MITTELWERTPRINZIP

Der vorliegende Referentenentwurf schreibt das Mittelwertprinzip fort, nach dem einzelne Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge einer Produktcharge bis zu einer festgeschriebenen Toleranzgrenze weniger Inhalt enthalten dürfen, wenn die Menge bei anderen Packungen durch eine leichte Überfüllung wieder ausgeglichen wird. Allerdings darf der Mittelwert die angegebene Füllmenge nicht unterschreiten (§ 22 Absatz 2 Ziffer 2).

Käufer einzelner Packungen werden dadurch benachteiligt, wenn sie eine Packung mit weniger Inhalt erhalten. Das dies ein häufiger Beschwerdegrund von Verbrauchern ist, halten der vzbv und die Verbraucherzentralen es für erforderlich, in der Abfüllung das Mindestmengenprinzip in der Verordnung zu verankern. Danach muss jede Packung mindestens die angegebene Nennfüllmenge enthalten.

Bei Fertigpackungen mit Aufgussflüssigkeit sieht der Verordnungsentwurf eine Anpassung der Fehlergrenzen von einer dreifachen Minusabweichung von der Nennfüllmenge auf eine zweifache Minusabweichung vor.

Gerade weil die technischen Möglichkeiten im Herstellungsprozess bei Fertigpackungen mit Aufgussflüssigkeit eine genauere Produktion für die Hersteller erlauben – wie dies auch im Entwurf dargelegt wird – halten der vzbv und die Verbraucherzentralen die Änderung zwar für notwendig aber nicht für ausreichend. Vielmehr sollte auch hier das Mindestmengenprinzip eingeführt werden.

Das Mittelwertprinzip sollte durch das Mindestmengenprinzip ersetzt werden.

3. BESSEREN SCHUTZ VOR TÄUSCHENDEN PACKUNGEN GEWÄHRLEISTEN

Lebensmittelverpackungen geben häufig unter anderem durch entsprechende Packungsgestaltung mehr Inhalt vor, als sie tatsächlich enthalten. Es fehlen konkrete gesetzliche Bestimmungen, ab wann eine täuschende Packung vorliegt. Beispiele hierfür hat zum Beispiel die Verbraucherzentrale Hamburg wiederholt veröffentlicht².

Für Verbraucher ist dies nicht nur ein Ärgernis, sondern bedeutet auch eine konkrete finanzielle Einbuße. Deshalb fordern der vzbv und die Verbraucherzentralen, in die Novelle der FPackV konkrete gesetzliche Vorgaben aufzunehmen, wonach jede Packung bis zum Rand bzw. zur Naht gefüllt sein sollte. Ausnahmen sollten nur in nachweislich technisch bedingten Fällen mit einer Obergrenze von 30 Prozent Freiraum in der Packung zugelassen sein. Dies würde den Vollzug durch die Eichbehörden vereinfachen und Verbraucher wirksam vor zu viel Luft in Packungen schützen.

Die Verordnung sollte vorsehen, dass grundsätzlich jede Packung bis zum Rand bzw. zur Naht zu befüllen ist. Ausnahmen dürfen nur im Fall von nachweislich technisch bedingten Fällen und mit einem Freiraum von maximal 30 Prozent erlaubt sein.

4. SCHRIFTGRÖÖE VERBRAUCHERFREUNDLICH REGELN

§ 36 des vorliegenden Entwurfs regelt die Lesbarkeit und Schriftgröße von Angaben auf Fertigpackungen. Gerade Verbraucher mit eingeschränkter Sehkraft tun sich schwer mit klein geschriebenen Produktinformationen wie der Nennfüllmenge.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen haben in der Vergangenheit wiederholt auf diese Problematik hingewiesen und betont, dass die Nennfüllmenge eine Schriftgröße von mindestens drei Millimetern haben sollte. § 36 (2) des Verordnungsentwurfs sollte diesbezüglich verändert werden.

Zahlenangaben der Nennfüllmenge sollten mindestens eine Schriftgröße von drei Millimetern haben.

² <https://www.vzhh.de/themen/mogelpackungen/luftpackungen/mogelpackungen-jede-menge-luft-nach-oben> ;
https://www.vzhh.de/sites/default/files/medien/167/dokumente/16-12_vzhh_Untersuchung_Luftpackungen.pdf ;
https://www.vzhh.de/sites/default/files/medien/167/dokumente/15-06_vzhh_Luftpackungen_Roentgen.pdf